

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 28.06.2017, Nr. 23/2017 (Sonderausgabe)

---

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 153 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
|-----|--|---------|

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 154 | 3. Änderungssatzung vom 23.06.2017 zur Hundesteuersatzung der Stadt Löhne vom 21.09.2006   | Seite 2 |
| 155 | Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsbetriebe Löhne: Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe Löhne (WBL) vom 19.12.1997 in der zurzeit geltenden Fassung | Seite 3 |
- 
- 

### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

**153**

#### **Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch Öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

154

### 3. Änderungssatzung vom 23.06.2017 zur Hundesteuersatzung der Stadt Löhne vom 21.09.2006

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- sowie der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

In § 4 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zu Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

Für Listenhunde nach § 2 Absatz 2 Satz 2, die die Verhaltensprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird die Hundesteuer auf den doppelten Satz der normalen Hundesteuer festgelegt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

23.06.2017

*gez. Poggemöller*

Poggemöller  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsbetriebe Löhne:  
Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
Wirtschaftsbetriebe Löhne (WBL) vom 19.12.1997 in der zurzeit geltenden Fassung:**

**Vertretung der Wirtschaftsbetriebe Löhne**

1. Der Betriebsleiter Georg Busse vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsleiter wird durch den Geschäftsbereichsleiter Uwe Kahre als kaufmännischer Stellvertreter und durch den Geschäftsbereichsleiter Udo Vogelsang als technischer Stellvertreter vertreten.
3. Bei Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters ist der Geschäftsbereichsleiter Uwe Kahre als dessen kaufmännischer Stellvertreter für die Geschäftsbereiche 01, 02 und 03 sowie für den Bereich der Immobilienwirtschaft unbegrenzt vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsbereichsleiter Udo Vogelsang ist als technischer Stellvertreter bei Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters für die Geschäftsbereiche 04, 05, 06, 07 und 08 unbegrenzt vertretungsberechtigt.

4. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters und des Geschäftsbereichsleiters Uwe Kahre als dessen kaufmännischen Stellvertreter ist der Geschäftsbereichsleiter Udo Vogelsang als technischer Stellvertreter für den kaufmännisch / verwaltungsrechtlichen Bereich gemeinsam mit einem der Geschäftsbereichsleiter Andreas Klausmeier, Rainer Oermann, dem stellvertretenden Geschäftsbereichsleiter Volker Strenger sowie für den Bereich Immobilienwirtschaft mit dem Amtsleiter Matthias Kreft, dem Sachgebietsleiter Jens Brüggeman oder der Sachgebietsleiterin Christine Harodt unbegrenzt vertretungsberechtigt.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters und des Geschäftsbereichsleiters Udo Vogelsang als dessen technischer Stellvertreter ist der Geschäftsbereichsleiter Uwe Kahre als kaufmännischer Stellvertreter für den technischen Bereich gemeinsam mit einem der Geschäftsbereichsleiter Thomas Arning, Hans Kleine, Klaus Wilmsmeier, der/dem stellvertretenden Geschäftsbereichsleiter/in Angela Heemeyer und Manfred Heßler unbegrenzt vertretungsberechtigt.

5. In der Betriebsführung gem. § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb WBL vertritt der unter 1. aufgeführte Betriebsleiter die WBL bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
6. In Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters vertritt der Geschäftsbereichsleiter Uwe Kahre als dessen kaufmännischer Stellvertreter die WBL für die Geschäftsbereiche 01, 02 und 03 sowie für den Bereich der Immobilienwirtschaft in der Betriebsführung gemäß Ziffer 5. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

Der Geschäftsbereichsleiter Udo Vogelsang vertritt als technischer Stellvertreter bei Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters die WBL für die Geschäftsbereiche 04, 05, 06, 07 und 08 in der Betriebsführung gemäß Ziffer 5. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

7. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters und des kaufmännischen Stellvertreters Uwe Kahre vertritt der technische Stellvertreter Udo Vogelsang die WBL für den kaufmännisch / verwaltungsrechtlichen Bereich gemeinsam mit einem/r der unter Ziffer 4., Satz 1 aufgeführten Mitarbeiter/in in der Betriebsführung gemäß Ziffer 5. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € innerhalb des jeweiligen Aufgabenbereichs.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters und des technischen Stellvertreters Udo Vogelsang vertritt der kaufmännische Stellvertreter Uwe Kahre die WBL für den technischen Bereich gemeinsam mit einem/r der unter Ziffer 4., Satz 2 aufgeführten Mitarbeiter/in in der Betriebsführung gemäß Ziffer 5. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € innerhalb des jeweiligen Aufgabenbereichs.

8. Alle unter 4. genannten Geschäftsbereichsleiter, Amtsleiter, Sachgebietsleiter/in sowie bei Abwesenheit der Geschäftsbereichsleiter die stellvertretenden Geschäftsbereichsleiter/innen Annette Rahe, Heike Onischke, Volker Stenger, Angela Heemeyer, Frank Ihde, Thomas Jöstingmeier, Thorsten Held, Manfred Heßler sind beauftragt, die WBL im Rahmen der laufenden Betriebsführung mit einem/r Mitarbeiter/in ihres Aufgabenbereichs bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € zu vertreten.
9. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung beauftragt die Betriebsleitung durch interne Anweisung weitere MitarbeiterInnen der WBL mit begrenzten Vertretungsrechten.

Löhne, den 23.06.2017

**Wirtschaftsbetriebe Löhne  
Der Bürgermeister / Die Betriebsleitung**

gez. Bernd Poggemöller

gez. Georg Busse

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 05.07.2017 und der 19.07.2017.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.